

Dritter Bericht der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission

Wien, am 9. Dezember 2014

Vorwort

Am 9. Dezember 2014 hat die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission nunmehr den vorliegenden dritten Bericht mit Vorschlägen für Reformmaßnahmen beschlossen, der insbesondere auf den Vorarbeiten der Untergruppen Bürokratieabbau und Wirtschaft beruht, und der der Bundesregierung vorgelegt wird.

Die nächste Sitzung wird am 28. Jänner 2015 stattfinden. Die Kommission wird in dieser Sitzung über die Vorschläge der Untergruppe Förderungen beraten und den weiteren Fahrplan für ihre Arbeit festlegen.

Erläuterungen

Die Umsetzungsvorschläge werden in gegenständlichem Bericht inhaltlich in Anlehnung an die COFOG-Klassifizierung¹ gegliedert. Eine Übersicht dieser Klassifizierung kann dem Anhang des Berichts entnommen werden.

¹ Vgl. Europäische Kommission, Eurostat; Glossar:Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (COFOG); online: [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Glossary:Classification_of_the_functions_of_government_\(COFOG\)/de](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/statistics_explained/index.php/Glossary:Classification_of_the_functions_of_government_(COFOG)/de) (abgerufen am 10.12.2014).

01. ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG

Nachfolgende Vorschläge lassen sich aufgrund ihres themenübergreifenden und strukturellen Inhalts nicht eindeutig in die COFOG-Gliederung einfügen und wurden seitens des Büros daher unter diesem Punkt zusammengefasst.

Sachverhalt/Sachbereich

Online Formulare

Vorschlag/Maßnahme

Online Formulare und ein einheitliches Formularwesen sollen auf Grundlage der konsensualen Ausarbeitungen der Kooperation Bund-Länder-Städten-Gemeinden (BLSG) entwickelt werden, wobei insbesondere auf die Benutzerfreundlichkeit der Anwendung Wert gelegt werden soll. Dies bedeutet: Ausweitung des Angebotes von Online Formularen für BürgerInnen und Unternehmen auf Basis der Standards der BLSG, Integration der Online Formulare in den Portalen help.gv.at und Unternehmensserviceportal (USP), Sicherstellung der Benutzerfreundlichkeit der Anwendung durch Standardumsetzung der Online Formulare auf Basis des Styleguides der BLSG, verpflichtendes Angebot von online-Formularen überall dort, wo es auch ein adäquates verpflichtendes Papier- Formular gibt.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen (Hrsg.), Better Regulation Übersicht gemäß § 42 BHG 2013, Wien, 2014

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenersparnis, Erleichterungen für EinschreiterIn und Behörden

Sachverhalt/Sachbereich

Koordinierungspflichten nach § 39 Abs. 2a AVG

Vorschlag/Maßnahme

Ausbau bestehender Koordinierungspflichten nach § 39 Abs. 2a AVG dahingehend, dass z.B. eine gemeinsame Verhandlung auch dann verpflichtend durchzuführen ist, wenn verschiedene Behörden zuständig sind, das Projekt aber parallel beantragt wird (z.B. Bauverfahren Gemeinde, sonstige Bewilligungsverfahren Bezirkshauptmannschaft).

Sofern eine Novellierung des AVG erforderlich ist, soll diese in Angriff genommen werden; falls der Effekt durch Anweisungen an die Behörden im Bundes- und Länderbereich erreicht werden kann, soll dieser Weg eingeschlagen werden.

Die notwendigen diesbezüglichen rechtlichen Abklärungen sollen in direktem Kontakt mit dem BKA-Verfassungsdienst und Länder erfolgen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

Sachverhalt/Sachbereich

Konzentration der Zuständigkeiten bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Straffung der Behördenorganisation durch möglichst weitgehende Konzentration der Zuständigkeiten bei den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung bzw. - wo geeignet - den Gemeinden. Ein Bereich, in dem dies notwendig erscheint, ist die Sozialverwaltung.
Ferner Beseitigung anderer dezentraler Sonderbehörden des Bundes in den Ländern – außer in der Finanz- und Sicherheitsverwaltung- sowie sind aus Sicht des Bundes Arbeitsinspektorate, das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen und das Bundesdenkmalamt hier nicht einzubeziehen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Deregulierungsvorschläge der Länder

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Erleichterungen für die Einschreiter und Betroffenen, Kostenersparungen durch synergetische Effekte beim Bund

Sachverhalt/Sachbereich

Alternative Steuerung

Vorschlag/Maßnahme

Der Gesetzgeber soll sich mehr als bisher im Gesetzwerdungsprozess mit der Frage auseinandersetzen, ob anstelle von Verboten mit Strafsanktion auch eine andere Art der Regelung in Frage kommt, die eine höhere Akzeptanz und/oder eine Entlastung beim Vollzugsaufwand bringt. Zu denken ist hier etwa an:

- Vorgabe von Standards, die unter Einbindung der Betroffenen gesetzt werden
- Instruktion der Verwaltungsorgane dahingehend, dass sie dort, wo dies möglich und sinnvoll sowie rechtlich erlaubt ist, versuchen sollen, darauf hinzuwirken, dass z.B. in einem Einparteienverfahren das gewünschte Verhalten freiwillig gesetzt wird oder in einem Mehrparteienverfahren eine Mediationslösung erreicht wird
- Bonus-Malus-Systeme, Anreize für integriertes Verhalten
- Selbstevaluierung der Betroffenen
- Akkreditierung

Wesentlich ist jedoch immer die Rechtssicherheit, die gewahrt werden muss; weiters ist zu vermeiden, dass keine Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten auf den unter Umständen langwierigen und kostenintensiven Zivilrechtsweg erfolgt.

Regelungen sollen allerdings nicht durch teurere Zertifizierungen ersetzt werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verringerung des Normenbestandes

Sachverhalt/Sachbereich

Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen in Verwaltungsverfahren

Vorschlag/Maßnahme

Vereinfachung der Vorschriften über die Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen im AVG und in Materiengesetzen, insbesondere in der GewO

- § 41 Abs 1 AVG sieht die Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für Verlautbarungen der Behörde bestimmten Zeitung oder im elektronischen Amtsblatt der Behörde vor; § 42 Abs 1 AVG verlangt ferner als Voraussetzung für den Eintritt von Präklusionsfolgen eine weitere Bekanntmachung entsprechend den Materiengesetzen oder in anderer geeigneter Form. Die Notwendigkeit mehrfacher Bekanntmachungen ist fehleranfällig, dies sollte vereinfacht werden.
- In den Materiengesetzen sind zum Teil komplizierte Vorschriften für die Bekanntmachung mündlicher Verhandlungen vorgesehen, die zum Teil in der Praxis erhebliche Unklarheiten hervorrufen, wie insbesondere die Regelung in der GewO; diese Vorschriften sollten vereinfacht werden.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung und Beschleunigung von Verfahren

Sachverhalt/Sachbereich

Meldepflichten

Vorschlag/Maßnahme

Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz: Meldungen über Aufträge an Medienunternehmen bzw Leermeldungen sollten nur mehr einmal jährlich (statt wie derzeit quartalsweise) erfolgen müssen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Sachverhalt/Sachbereich

Einräumung eines Vorzugspfandrechtes bei Sanierung von kontaminierten Liegenschaften

Beispiel: Eine Liegenschaft im Eigentum einer insolventen GmbH, Geschäftsführer mittellos, ist mit einer Kontamination durch eine alte Tankstelle belastet. Die GmbH erhält einen behördlichen Auftrag in Form eines Bescheides, gestützt sowohl auf GewO (letztmalige Vorkehrungen) als auch AWG (Entfernungsauftrag). Der Masseverwalter kann mangels Vermögen diesen Aufträgen nicht nachkommen. Die Republik Österreich finanziert die Sanierung. Bei Verwertung der sanierten Liegenschaft verwertet der Masseverwalter pflichtgemäß diese, um im Insolvenzverfahren möglichst viel an die Gläubiger verteilen zu können. Die Liegenschaft ist mit Pfandrechten belastet und im Rahmen der Verteilung werden diese Pfandrechte nach dem Rangordnungsprinzip befriedigt.

Vorschlag/Maßnahme

Es wird vorgeschlagen, in sämtlichen Umweltrechtsmaterien, insbesondere aber im AWG 2002 und im WRG 1959 ein Vorzugspfandrecht zugunsten der öffentlichen Hand einzuführen.

Eine solche Bestimmung könnte etwa lauten:

"Für alle Kosten, die dem (jeweiligen Rechtsträger) für eine im Wege der Ersatzvornahme in Vollziehung eines ...rechtlichen Auftrages erbrachte Leistung erwachsen sind, besteht an der Liegenschaft für (den Rechtsträger) ein gesetzliches Vorzugspfandrecht vor allen privaten Pfandrechten."

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Land NÖ

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Mittelaufbringung für die Sanierung im Interesse des Umweltschutzes wird ganz massiv erleichtert, die Verfahren können wesentlich schneller umgesetzt werden. Auch ein Risikobewusstsein bei Geldgebern würde mittelfristig entstehen, da nicht immer sichergestellt ist, dass gewährte Kredite auch zurückkommen.
- Nachteil: Durch diese Regelung könnte etwa die Bereitschaft der Finanzwirtschaft Kredite zu gewähren sinken, da durch Vorzugspfandrechte allfällige Besicherungen entwertet werden. Eine derartige Bestimmung könnte dadurch entschärft werden, dass etwa in die Exekutionsordnung eine Bestimmung aufgenommen wird, dass derartige Vorzugspfandrechte nur zu 50 % oder 75 % zu befriedigen sind. Somit würde auch für die privaten Gläubiger zumindest ein Anteil übrig bleiben der einer Ausgleichsquote oder Konkursquote nahe kommt.

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.6	Allgemeine öffentliche Verwaltung, a.n.g.

Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Prüfung des Einsatzes von amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen durch die Behörde im Hinblick auf Verfahrensbeschleunigung.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: AntragstellerIn soll Wahlrecht ermöglicht werden sich zugunsten einer Verfahrensbeschleunigung privater Sachverständiger zu bedienen.

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.9	Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung

Sachverhalt/Sachbereich

Strukturelle Maßnahme

Vorschlag/Maßnahme

Eine ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Better Regulation Strategie für Österreich entwickeln, mit breiter politischer Unterstützung bei deren Umsetzung. Zusätzlich solle es eine klare Zuständigkeit innerhalb der Regierung für das Thema Better Regulation geben.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Die OECD empfiehlt in ihrem Bericht „Bessere Rechtsetzung in Europa: Österreich, Zusammenfassung, 2010, S. 24 ff. an erster Stelle, „es soll eine umfassende ‘Better Regulation’-Strategie entwickelt werden, die das Potential besitzt, die Gestaltung und die Verwaltung neuer und bestehender Rechtsvorschriften zu verbessern. Diese Strategie soll in einen klar definierten strategischen Rahmen eingebettet werden, um die strategischen Ziele der Regierung zu erreichen und die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zu stärken.“

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.13	E-Government, Verfahrensvereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren

Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Reform des Organisationsrechtes des Österreichischen Patentamtes.

Quelle des Vorschlags

Österreichisches Patentamt

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Straffung und Modernisierung der der Behördenstruktur.

Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Reform des Verfahrensrechtes für das Österreichische Patentamt (z.B. Verlängerung der Einspruchsfrist gegen erteiltes österr. Patent von derzeit 4 Monaten auf 9 Monate).

Quelle des Vorschlags

Österreichisches Patentamt

Austria Wirtschaftsservice

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Straffung und Modernisierung der der Behördenstruktur.

Sachverhalt/Sachbereich

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Vorschlag/Maßnahme

Reform des Gebührenrechtes für das Österreichische Patentamt, Einführung einer „flaute rate“.

Quelle des Vorschlags

Österreichisches Patentamt

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Reduktion des administrativen Aufwandes, bei gleichbleibenden Einnahmenvolumen.

Sachverhalt/Sachbereich

Etablierung des elektronischen Gründungsprozesses

Vorschlag/Maßnahme

Im ersten Schritt soll ein Einzelunternehmen ohne Firmenbucheintrag online auf usp.gv.at gründen können. Alle notwendigen Schnittstellen z.B. zu Wirtschaftskammer Österreich, Gewerbeinformationssystem Austria, Sozialversicherungsanstalt, Gebietskrankenkasse umsetzen. Ausbau in weiteren Stufen inkl. Anbindung Firmenbuch, Entfall des Notariatsakts.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Neben den Vorteilen für die Unternehmen auch Verbesserung in internationalem Vergleich wie z.B. Doing Business Report. GründerInnen frühzeitig auf die elektronische Schiene setzen, bringt Vorteile im laufenden Betrieb auch für die Verwaltung (z.B. Zustellung).

Ergänzend zum Vorschlag auf Seite 36 im ersten Bericht vom 14.11.2014.

Sachverhalt/Sachbereich

Unternehmensserviceportal (USP) - Melde- und Prozessunterstützung

Vorschlag/Maßnahme

Im USP ist ein "Schreibtisch" für Unternehmen geplant, wo auf einer Stelle Meldungen verwaltet werden können (zwischenspeichern, abschicken, bezahlen, archivieren, Statusrückmeldungen etc.). Diese Maßnahme kann auch für BürgerInnen beispielsweise in help.gv.at eingesetzt werden.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Unternehmensserviceportal (USP)-Komponenten als Grundlage für neue Anwendungen

Vorschlag/Maßnahme

Konsequente Verwendung der USP-Komponenten Identifikation/Authentifizierung ("Partnerportallogin") für neue Anwendungen für Unternehmen auf Bundes- und Landesebene.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Wiederverwendung der bereits entwickelten Identifikation/Authentifizierung hält IT-Kosten auf der Verwaltungsseite gering, Multi-Channel-Zugang ist trotzdem gewährleistet, da der Partnerportallogin auf jeder beliebigen Seite platziert werden kann. Keine zusätzliche Registrierung von Unternehmen notwendig, wenn bereits Unternehmensserviceportal (USP)-TeilnehmerInnen.

01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
01.14	Ausgliederungen, Beteiligungen einschließlich Beteiligungsmanagement

Sachverhalt/Sachbereich

Vergabewesen

Vorschlag/Maßnahme

Schwellenwerteverordnung ins Dauerrecht übernehmen.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Ankurbelungsfaktor, insbesondere für die regionale und mittelständische Wirtschaft, Senkung der Verfahrenskosten von Vergabeverfahren.

03. ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT**Sachverhalt/Sachbereich**

Datenbank über eintragungsfähige Titel

Vorschlag/Maßnahme

Nach dem Meldegesetz, Passgesetz und zahlreichen anderen Rechtsvorschriften sind diverse Titel in Urkunden und Register einzutragen. Bei den Vollzugsbehörden besteht nicht immer ein aktuelles und präzises Wissen über diese Titel, zumal deren Landschaft im Europäischen Ausbildungsrecht ziemlich unüberschaubar geworden ist.

Die Erstellung einer einzigen verbindlichen und aktuellen Datei über eintragungsfähige Titel, deren korrekte Abkürzung und Stellung (vor oder nach dem Namen) und die jeweils anerkannte Bildungseinrichtung wäre nützlich, damit Behörden ausländische Verleihungsurkunden schnell überprüfen können.

Die Daten sollten elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsvorschläge der Länder

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.1	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes

Sachverhalt/Sachbereich

Arbeits- und Sozialrecht, Geringfügigkeitsgrenze

Vorschlag/Maßnahme

Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze

Dauert das Dienstverhältnis weniger als einen Kalendermonat, wirkt nicht nur die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (395,31 Euro), sondern auch die tägliche Geringfügigkeitsgrenze (30,35 Euro). Schon Einsätze von einem halben Tag (!) sind dann vollversicherungspflichtig. Die Bürokratie steht hier in keinem Verhältnis zu den bewegten Beträgen. Die Abschaffung der täglichen Geringfügigkeitsgrenze beseitigt nicht nur unnötige Bürokratie, sondern fördert die Beschäftigung und wirkt Schwarzarbeit entgegen.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Kostenentlastung DienstgeberInnen und Behörden

Sachverhalt/Sachbereich

Beratung statt Strafe

Vorschlag/Maßnahme

Eine Ausweitung der Bestimmungen über Abmahnung und Absehen von der Strafe wäre im Verwaltungsstrafrecht ins Auge zu fassen: bei geringem Verschulden bzw. unter sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen soll das Gesetz vorsehen, dass dort, wo dies als geeignetere Vorgehensweise erscheint, Beratung statt Strafe möglich wird.

Quelle des Vorschlags

Landwirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Einrichtung einer Onlineakteneinsicht in österreichische Erteilungsakten, die veröffentlichte Patentanmeldungen und darauf erteilte Patente betreffen.

Quelle des Vorschlags

Austria Wirtschaftsservice

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: 1. Zeitersparnis – interessierte NutzerIn kann rasch und unbürokratisch über Onlineakte Informationen aus dem Akt erlangen; keine Zwischenschaltung amtlicher Stellen und/oder einer Patentanwältin erforderlich.
2. Kostenersparnis – Akteneinsicht erfolgt durch interessierte Partei selbst; keine Kosten für Kopien oder Ähnliches; keine Zwischenschaltung amtlicher Stellen und/oder eine Patentanwältin erforderlich.

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Amtliches Rechercheergebnis (erster Bescheid des Patentamtes) für österreichische Erstanmeldungen innerhalb von 6 Monaten.

Quelle des Vorschlags

Austria Wirtschaftsservice

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: 1. Zeitgewinn – frühzeitige Information zur Patentierbarkeit der Erfindung sowie zum Stand der Technik und geg. existierenden konkurrierenden Rechten anderer; Möglichkeit zur frühzeitigen Anpassung des Businessplans.
2. Kostenersparnis – durch frühzeitige Information ist eine informierte Entscheidung möglich; aussichtslose Patentanmeldung können so frühzeitig gestoppt oder angepasst werden.
- Risiko: Personalfrage

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Evaluierung der einen Tourismusbetrieb treffenden Prüf- und Aufzeichnungspflichten.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Laufende Evaluierung notwendiger Prüfpflicht mit dem Ziele diese zu straffen und abzubauen. Verhinderung einer weiteren Ausweitung von Prüf- und Aufzeichnungsverpflichtungen.

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Zertifizierung privater Stellen zur Überprüfung von technischen Einrichtungen um Mehrfachkontrollen zu vermeiden.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Bei Nachweis der regelmäßigen (jährlichen) Wartung durch einen Fachmann kann die zusätzliche Überprüfung durch einen Ziviltechniker entfallen.
Alternativ: Das Prüfungsintervall wird auf 5 Jahre verlängert, wenn die jährliche Wartung durch einen Fachmann nachgewiesen wird.

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten

Vorschlag/Maßnahme

Neuordnung der Zuständigkeit für die Registrierung von geschützten geographischen Angaben/geschützten Ursprungsbezeichnungen.

Zuständigkeit von einer Behörde.

Quelle des Vorschlags

Landwirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: EU weit sind ca. 1.200 Lebensmittel geschützt; Tendenz ist stark steigend. In Österreich sind 14 Produkte von diesem speziellen EU-weiten Schutz umfasst (zB Wachauer Marille, steirisches Kürbiskernöl); das Potenzial wäre deutlich größer. Das Hauptproblem für die geringe Anzahl an geschützten Produkten aus Österreich liegt in der zersplitterten Verwaltungskompetenz. Neben dem Patentamt sind folgende Bundesministerien mitbefasst: Bundesministerium für Gesundheit, Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und Bundesministerium für Land -und Forstwirtschaft, Umwelt -und Wasserwirtschaft.

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Arbeitsmarktes/Ausländerbeschäftigung

Vorschlag/Maßnahme

Prüfung möglicher Vereinfachungen im Ausländerbeschäftigungsrecht.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Vereinfachung für die Wirtschaft

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Arbeitsmarktes/Ausländerbeschäftigung

Vorschlag/Maßnahme

Überprüfung der Gesamtprozessdauer und des Detaillierungsgrades: z.B. Änderungen der Auflagen für Arbeitsgenehmigungs- und Visumsprozess, Überprüfung welche Dokumente notwendig und sinnvoll sind, Online-Antragstellung.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aktuell werden zahlreiche Dokumente für die Entsendebewilligung und das Visum gebraucht, deren Notwendigkeit nicht nachvollziehbar ist bzw. den Datenschutzbestimmungen einzelner Länder widerspricht (z.B. Flug- oder Hotelbuchung, obwohl Visumserteilung nicht fix ist oder Kontobewegungen der letzten 3 Monate).
Eine Verschlankung würde sich wiederum positiv auf die Gesamtprozessdauer auswirken und Kosten sparen.

Sachverhalt/Sachbereich

Wirtschaftliche Angelegenheiten und des Arbeitsmarktes/Ausländerbeschäftigung

Vorschlag/Maßnahme

Neudefinition von Dienstreise/Touristenvisum und Arbeitsvisum.

Quelle des Vorschlags

Eigener Vorschlag der ADK

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Abhängig vom Reisegrund gibt es unterschiedliche Visums-Arten. Besprechungen zum Beispiel sind von der Entsendebewilligung und dem Arbeitsvisum ausgenommen, für diese Art der Geschäftstätigkeit reicht ein Touristenvisum.

04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
04.11	Gewerbeordnung und Anlagenrecht

Sachverhalt/Sachbereich

Gewerbe- und Anlagenrecht

Vorschlag/Maßnahme

Anmeldung freier Gewerbe mittels E-Government ohne weiteres Verfahren, d.h. mit Eintragung in Gewerbeinformationssystem Austria ist das Verfahren für die Behörde abgeschlossen, es muss kein Gewerberegisterauszug zusätzlich bereit gestellt werden. Dieser könnte im 1. Halbjahr gratis über das Unternehmensserviceportal (USP) durch die Unternehmerin/den Unternehmer bezogen werden.

Quelle des Vorschlags

Bundesministerium für Finanzen

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

05. UMWELT(SCHUTZ)
05.8 Umweltverträglichkeitsprüfungen

Sachverhalt/Sachbereich

Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorschlag/Maßnahme

Grundsatz- und Detailgenehmigung

§ 18 UVP-G (Grundsatz- und Detailgenehmigung)

Überprüfung der Effizienz der Grundsatz- und Detailgenehmigung im UVP-Recht, da sie derzeit in der Anwendung totes Recht darstellen.

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Das zur leichteren Abwicklung der UVP-Verfahren grundsätzlich sehr hilfreiche Rechtsinstitut der Grundsatzgenehmigung, soll praxisgerecht gestaltet werden.

Sachverhalt/Sachbereich

Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorschlag/Maßnahme

Überprüfung der UVP-Pflicht in VO belastete Gebiete Luft im Hinblick auf die IG-L Novelle 2010.

§ 3 Abs 8 UVP-G

Quelle des Vorschlags

Wirtschaftskammer Österreich

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

- Vorteil: Aus standortpolitischer Sicht sollte eine Anpassung der Verordnungs- Ermächtigung in § 3 Abs 8 UVP-G an die IG-L-Novelle 2010 vorgenommen werden. Es handelt sich dabei um die Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D, in denen Vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre UVP-Pflicht zu prüfen sind. Diese Einzelfallprüfungen sind für Investoren zeit- und kostenaufwändig. Seit der IG-L-Novelle 2010 wird für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen auf die EU-Grenzwerte für NO₂ und PM₁₀ und nicht mehr auf die strengeren österreichischen Werte abgestellt. Dieser Wechsel ist auch in § 3 Abs 8 UVP-G zu vollziehen, indem auf die in § 20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

07. GESUNDHEITSWESEN
07.1 Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen

Sachverhalt/Sachbereich

§ 14 Apothekengesetz

Vorschlag/Maßnahme

Verlagerung der Genehmigung von Apothekerkammer an Bezirksverwaltungsbehörde:

Die Verlegung einer Apotheke innerhalb des festgesetzten Standortes (§ 9 Abs. 2) bedarf der Genehmigung durch die Österreichische Apothekerkammer. Demgegenüber ist die Verlegung einer öffentlichen Apotheke an einen anderen Standort – unter gewissen Voraussetzungen - von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. Es wäre sinnvoll, beide Zuständigkeiten zusammenzufassen.

Quelle des Vorschlags

Deregulierungsvorschläge der Länder

Anmerkungen zum Umsetzungsvorschlag (Kernvorteile, Risiken des Vorschlags)

Vorteil: Verwaltungsvereinfachung

Anhang zum Bericht: COFOG-Gliederung

Die Clusterung der im Bericht angeführten Umsetzungsvorschläge erfolgt in Anlehnung an die COFOG-Klassifizierung entsprechend der nachstehenden Tabelle.

- **Gelbe Kennzeichnungen** in Tabelle: betreffen Änderungen bzw. Ergänzungen zur COFOG-Struktur.
- **Graue Kennzeichnungen** in Tabelle: Themenbereiche, welche nicht von der ADK behandelt werden.

COFOG-Abteilungen und Gruppen		
01.	ALLGEMEINE ÖFFENTLICHE VERWALTUNG	
01.1	Oberste Regierungs- und Verwaltungsstellen und gesetzgebende Organe, Finanz- und Steuerverwaltung, auswärtige Angelegenheiten	
01.2	Wirtschaftshilfe für das Ausland	
01.3	Allgemeine Dienste	
01.4	Grundlagenforschung	
01.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich allgemeine öffentliche Verwaltung	
01.6	Allgemeine öffentliche Verwaltung, a.n.g.	
01.7	Staatsschuldentransaktionen	
01.8	Allgemeine Transfers zwischen verschiedenen staatlichen Ebenen	
01.9	Deregulierung, Aufgabenkritik und sachgerechtere Aufgabenverteilung	
EXKURS	Aufgabenkritik- und Aufgabenreformprozesse bei Gebietskörperschaften	
01.10	Legistik und Rechtsbereinigung	
01.11	Straffung der Behördenorganisation	
01.12	Verbesserte Verwaltungskooperation	
01.13	E-Government, Verfahrensbereinigung und raschere Abwicklung von Verwaltungsverfahren	
01.14	Vergabewesen	
01.15	Förderungswesen	
01.16	Ausgliederungen, Beteiligungen einschließlich Beteiligungsmanagement	
02.	VERTEIDIGUNG	
02.1	Militärische Verteidigung	
02.2	Zivile Verteidigung	
02.3	Militärische Hilfe für das Ausland	

02.4	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Verteidigung	
02.5	Verteidigung, a.n.g.	
03.	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT	
03.1	Polizei	
03.2	Feuerwehr	
03.3	Gerichte und Zivilrecht	
03.4	(Strafvollzug) NEU: Justizverwaltung	
03.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich öffentliche Ordnung und Sicherheit	
03.6	Öffentliche Ordnung und Sicherheit, a.n.g.	
04.	WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN	
04.1	Allgemeine Angelegenheiten der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes	
04.2	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd	
04.3	Brennstoffe und Energie	
04.4	Bergbau, Herstellung von Waren und Bauwesen	
04.5	Verkehr	
04.6	Nachrichtenübermittlung	
04.7	Andere Wirtschaftsbereiche	
04.8	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich wirtschaftliche Angelegenheiten	
04.9	Wirtschaftliche Angelegenheiten, a.n.g.	
04.10	Infrastruktur	
04.11	Gewerbeordnung und Anlagenrecht	
05.	UMWELT(SCHUTZ)	
05.1	Abfallwirtschaft	
05.2	Abwasserwirtschaft	
05.3	Beseitigung von Umweltverunreinigungen	
05.4	Arten- und Landschaftsschutz	
05.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Umweltschutz	
05.6	Umweltschutz, a.n.g.	
05.7	Siedlungswasserwirtschaft	
05.8	Umweltverträglichkeitsprüfungen	
06.	WOHNUNGSWESEN UND KOMMUNALE GEMEINSCHAFTSDIENSTE	
06.1	Wohnungswesen	
06.2	Raumplanung	
06.3	Wasserversorgung	
06.4	Straßenbeleuchtung	
06.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste	

06.6	Wohnungswesen und kommunale Gemeinschaftsdienste, a.n.g.	
07.	GESUNDHEITSWESEN	
07.1	Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen	
07.2	Ambulante Behandlung	
07.3	Stationäre Behandlung	
07.4	Öffentlicher Gesundheitsdienst	
07.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Gesundheitswesen	
07.6	Gesundheitswesen, a.n.g.	
08.	FREIZEITGESTALTUNG, SPORT, KULTUR UND RELIGION	
08.1	Freizeitgestaltung und Sport	
08.2	Kultur	
08.3	Rundfunk- und Verlagswesen	
08.4	Religiöse und andere Gemeinschaftsangelegenheiten	
08.5	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion	
08.6	Freizeitgestaltung, Sport, Kultur und Religion, a.n.g.	
09.	BILDUNGSWESEN	
09.1	Elementar- und Primärbereich	
09.2	Sekundärbereich	
09.3	Post-sekundärer, nicht-tertiärer Bereich	
09.4	Tertiärbereich	
09.5	Nicht-zuordenbares Bildungswesen	
09.6	Hilfswahlleistungen für das Bildungswesen	
09.7	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Bildungswesen	
09.8	Bildungswesen, a.n.g.	
10.	SOZIALE SICHERUNG	
10.1	Krankheit und Erwerbsunfähigkeit	
10.2	Alter	
10.3	Hinterbliebene	
10.4	Familien und Kinder	
10.5	Arbeitslosigkeit	
10.6	Wohnraum	
10.7	Soziale Hilfe, a.n.g.	
10.8	Angewandte Forschung und experimentelle Entwicklung im Bereich Soziale Sicherung	
10.9	Soziale Sicherung, a.n.g.	